



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierungsmöglichkeiten	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	21
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
6. Direkter Einstieg	26
7. Hochschulstudium	29

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Mecklenburg-Vorpommern führt der Weg in den Beruf der „Staatlich anerkannten Erzieherinnen“ und „Staatlich anerkannten Erzieher“ über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“. Seit 2017 gibt es zudem einen landeseigenen Ausbildungsgang zur „Staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Mecklenburg-Vorpommern über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert und teilweise vergütet werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können verkürzte Ausbildungen zur Sozialassistenz, nicht aber zur Erzieherin und zum Erzieher, ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Diese Ausbildungsform kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern unseren Recherchen (Stand: Mai 2020) nach mittlerweile nur noch an zwei Standorten durchgeführt:

- IB Medizinische Akademie Rostock:
<https://www.med-akademie.de/schulen/kinderpfleger-rostock/startseite.html>
- Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher Malchow:
<http://www.bs-malchow.de/ueber/ausbildung.html>

Die Ausbildung führt

- nach 2 Jahren (erster Ausbildungsabschnitt) zum Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ und „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“
- nach anschließendem einjährigem Berufspraktikum (zweiter Ausbildungsabschnitt) zum Abschluss „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ und „Staatlich anerkannter Kinderpfleger“

Mit dem Abschluss kann

- ein Mittlerer Bildungsabschluss erworben werden
- die Zugangsvoraussetzung für eine verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin erfüllt werden
- eine Tätigkeit als Assistentin in Kindertageseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns aufgenommen werden

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten** statt und dauert zwei Jahre. Es gibt die Möglichkeit, die Ausbildung auf ein Jahr (vollzeitschulisch: unvergütet, ggf. förderfähig über Schüler-BAföG oder einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit) zu verkürzen.

Sozialassistentinnen und zum Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über Schüler-BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Mecklenburg-Vorpommern an **Fachschulen für Sozialwesen** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialassistenten auf. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern zwei Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher: die vollzeitschulische und die berufsbegleitende Ausbildung.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher dauert 2 Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

1.3.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher verknüpft die Ausbildung zur Sozialassistentin mit dem Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher.

Sie dauert vier Jahre. Der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ wird dabei zuerst

- teilzeitschulisch berufsbegleitend in zwei Jahren (ggf. vergütbar durch eine Genehmigung des Jugendamtes zur Anrechnung auf den Personalschlüssel) erworben.

Anschließend wird der Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und Staatlich anerkannter Erzieher

- teilzeitschulisch berufsbegleitend in zwei Jahren (vergütbar durch Anrechnung auf den Personalschlüssel; ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG) erworben

In der berufsbegleitenden Ausbildungsform muss während des Ausbildungsabschnitts zur Sozialassistentin und zur Erzieherin und zum Erzieher neben dem Schulbesuch einer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachgegangen werden.

1.4 Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen

Diese landeseigene Ausbildung dauert drei Jahre. Dabei ist von Anfang an eine vergütete Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Vergütung finanziert der Anstellungsträger dabei über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel. Die Teilnehmenden werden auf die pädagogische Arbeit mit 0-10-Jährigen vorbereitet. Als ausgebildete Fachkraft im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns können die Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten pädagogische Prozesse für Kinder dieser Altersgruppe eigenständig leiten und gestalten. Die Ausbildung findet an einer Höheren Berufsfachschule im Bereich Sozialwesen statt.

Hinweis: Diese Ausbildung qualifiziert ausschließlich für eine Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern. Im Gegensatz zum Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ führt sie nicht zwingend dazu, bundesweit in leitender Tätigkeit oder überhaupt als



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

pädagogische Fach- oder Betreuungskraft in einer Kindertagesstätte arbeiten zu können.

Da diese Ausbildung an einer Höheren Berufsfachschule durchgeführt wird, entspricht die tarifliche Eingruppierung dieses Berufsabschlusses möglicherweise dem Niveau DQR-4 (Deutscher Qualifikationsrahmen). Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Staatlich anerkannte Erzieher werden an Fachschulen ausgebildet, erreichen mit Abschluss der Ausbildung das Niveau DQR-6 und damit in der Regel eine höhere tarifliche Eingruppierung als Absolventinnen und Absolventen von Berufsfachschulabschlüssen.

Nähere Informationen zu dieser Ausbildungsform und Kontaktdaten zu den teilnehmenden Höheren Berufsfachschulen finden Sie hier:

https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/flyer_erzieherausbildung.pdf

und hier:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung/Kita-Ausbildung-Fachkraft-Kindertageseinrichtungen/>

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die berufsfachschulische Ausbildung (vollzeitschulisch) zur Kinderpflege wird in Mecklenburg-Vorpommern unseren Recherchen nach mittlerweile nur noch an zwei Standorten durchgeführt (Siehe Kapitel 1.1).

Verlangt wird die Berufsreife oder eine gleichwertige Schulausbildung.

Hinweis: nach § 3 (5) der GSBFSVO M-V können Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerer Reife nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung im Sinne einer Bestenförderung unmittelbar in die zweite Jahrgangsstufe aufgenommen werden (wenn es die organisatorischen Verhältnisse an der Schule zulassen).

Mit Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts kann

- ein Mittlerer Bildungsabschluss erworben werden (wenn der Notendurchschnitt mindestens 3,0 beträgt und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse vorliegen)
- die Zugangsvoraussetzung für eine verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin erfüllt werden

Die Zulassung zur Ausbildung ist in § 3 (4) der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung (GSBFSVO M-V) geregelt:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-GSozPflBerFSchulVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin

Für die Zulassung in die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten an der **Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten** sind folgende Voraussetzungen gefordert:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- die Mittlere Reife oder ein vergleichbarer Schulabschluss
- **und** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- **und** ein logopädisches Gutachten
- **und** bei Minderjährigen: das Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Antrag auf Zulassung zum Bildungsgang ist bis zum 28. Februar eines Jahres an die zuständige berufliche Schule zu richten.

Verkürzungsmöglichkeiten

Für die verkürzte einjährige Ausbildungsform zur Sozialassistentin (nur vollzeitschulisch möglich) sind folgende Voraussetzungen gefordert:

- Abitur
- **oder** die Fachhochschulreife
- **oder** ein Mittlerer Bildungsabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung ist in den **§§ 3 bis 6** der „Sozialassistentin-Höhere Berufsfachschulverordnung“ (SOAHBFSVO M-V) Mecklenburg-Vorpommerns geregelt:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jl-SozAssBerFSchulVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zugangsvoraussetzungen zur vollzeitschulischen und berufsbegleitenden Ausbildungsform sind gleich. Für die berufsbegleitende Form muss zusätzlich ein Arbeitsvertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung vorliegen. Der Arbeitgeber muss der Freistellung für die Unterrichtszeiten zustimmen. Zugangsvoraussetzungen sind:

- Mittlerer Schulabschluss
- **und** Ausbildung als Sozialassistentin oder Sozialassistent (für den direkten Einstieg)
- **oder** andere abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung + verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** Abitur oder Fachhochschulreife + verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten
- **und** Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Altersgrenzen zur Aufnahme der genannten Ausbildungen gibt es nicht. Der tägliche Unterricht soll acht, der wöchentliche 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Die rechtlichen Verordnungen zur Aufnahme an Fachschulen für Sozialwesen in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie in den **§§ 3 bis 6** der Fachschulverordnung Sozialwesen:

<http://www.landesrecht-mv.de/portal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Hinweis: § 10 (3) der Fachschulverordnung Sozialwesen: „Schülerinnen und Schüler, die bereits die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit mindestens ausreichenden Leistungen im Fach Mathematik nachweisen, können auf Antrag vom Mathematikunterricht befreit werden.“

Für Ausländerinnen und Ausländer und Aussiedlerinnen und Aussiedler gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nach **§ 6** der Fachschulverordnung ein spezielles Zulassungsverfahren:

<http://www.landesrecht-mv.de/portal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Hinweis: Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

2.4 Zulassung: Ausbildung zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Kindertageseinrichtung bzw. deren Träger
- **und** Mittlere Reife oder ein vergleichbarer Bildungsabschluss
- **und** ein logopädisches Gutachten
- **und** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- **und** bei Minderjährigen: das Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nähere Informationen zu dieser Ausbildungsform und Kontaktdaten zu den teilnehmenden Höheren Berufsfachschulen finden Sie hier:

https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/flyer_erzieherausbildung.pdf

und hier:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung/Kita-Ausbildung-Fachkraft-Kindertageseinrichtungen/>

2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** ist **schulische Voraussetzung** für die Ausbildung zur Sozialassistentin, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Ansprechpersonen und weitere Informationen zur **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**:

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/anerkennung-von-abschluessen/auslaendische-abschluesse/>

Mittleren Schulabschluss nachholen

In Mecklenburg-Vorpommern ist es möglich, den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg nachzuholen. Weiterführende Informationen:

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/nachholen-von-schulabschluessen/>

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Erwerb des MSA an **Volkshochschulen** kostenfrei möglich. Die Prüfung regelt die Volkshochschulabschlussverordnung - VHSAVO M-V:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VhSchSek1PrVMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Auch eine **Nichtschülerprüfung** ist möglich. Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht Schülerin oder Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer allgemeinbildenden Schule ist und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hat. Der Antrag auf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/nachholen-von-schulabschluessen/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer Landesverordnung geregelt:

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?nid=0&showdoccase=1&doc.id=ilr-Sek1NSchPrVMV2013rahmen&st=lr>

2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:
<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann in Mecklenburg-Vorpommern - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Vergütung der Ausbildung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung eines Vorpraktikums

In Mecklenburg-Vorpommern wird keine Praxiserfahrung vor dem Beginn der Ausbildung zur Sozialassistentin verlangt. Dennoch kann ein Praktikum im Vorfeld der Ausbildung sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die berufsbegleitende Ausbildung zu finden. Zudem kann ein Praktikum die Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- maximal 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt:
Wohngeld/Mietzuschuss
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung in der Ausbildung zur Sozialassistentenz

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern in der Ausbildung bzw. dem Ausbildungsabschnitt zur Sozialassistentenz können unseren Informationen als Praktikantinnen und Praktikanten vergütet werden. Auszug aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V):

§ 13 (3): „Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.“

Quelle:

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1617194>

Die Praxisstelle kann hierzu Kontakt mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) oder dem Kommunalen Sozialverband M-V (Landesjugendamt) aufnehmen. Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4.

3.2.3 Vergütung in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Fachschülerinnen und Fachschüler in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können als „Assistenzkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden, sobald sie den Berufsabschluss Staatlich geprüfte Sozialassistentin und Staatlich geprüfter Sozialassistent erworben haben. Über diese Anrechnung besteht für den Anstellungsträger die Möglichkeit, die Vergütung zu finanzieren.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten unseren Informationen nach mitunter auch mit dem Abschluss Sozialassistentenz eine Praktikumsvergütung. Die Vergütungshöhen obliegen in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mecklenburg-Vorpommern den Anstellungsträgern und sind teilweise sehr unterschiedlich. Wir empfehlen, sich bei potenziellen Anstellungsträgern im Vorfeld zu erkundigen, in welcher Höhe eine Vergütung während der Ausbildungsphase zur Sozialassistentin und während der Ausbildungsphase zur Erzieherin und zum Erzieher in den einzelnen Ausbildungsjahren stattfinden soll.

3.2.4 Vergütung in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“

Der Träger der Einrichtung zahlt eine Ausbildungsvergütung, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Sie soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten.

Der TVAöD zum Nachlesen:

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/bund/azubi.html>

Nähere Informationen zu dieser Ausbildungsform:

https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/flyer_erzieherausbildung.pdf

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung/Kita-Ausbildung-Fachkraft-Kindertageseinrichtungen/>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier: <https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in den Ausbildungen zur Kinderpflege, Sozialassistentin und Sozialpädagogischen Assistenz) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafog-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltsvisa verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_States%20Citizenship

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Über die Arbeitsagentur/ Jobcenter geförderte Umschulungen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Mecklenburg-Vorpommern unseren Informationen nach (Stand: Februar 2020) nicht möglich.

Vorbereitungsmaßnahmen von Quereinsteigern auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher können gefördert werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin kann ebenfalls gefördert werden. Diese Möglichkeit ist uns allerdings nur an einer Berufsfachschule bekannt. Nähere Informationen finden Sie hier:

https://www.tfa-akademie.de/gruppe/neuigkeiten/newsdetails?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1&cHash=0132d96cf7ac67f0f38f4feca33528e2

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

Ob über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Hier finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Fachschulen für Sozialwesen müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Für der katholischen Kirche Zugehörige:

<https://www.katholische-foerderstiftung.de/cms15/Foerderung/index.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Höheren Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

in Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, teilweise sogar bei der Dauer der Ausbildung

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Die Länderinformationen für alle Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Für übergeordnete Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung oder wenn Sie bei den Höheren Berufsfachschulen oder Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir, sich an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu wenden- Die ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Über die folgenden Kontaktdaten erhalten Sie weitergehende Beratung, beispielsweise zur Nichtschülerprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Kontakt/>

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kitas

Kommunale Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern:

http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/LJA/UEbersicht_JAE_M-V_Stand_11-2017.docx

Kommunaler Sozialverband M-V (Landesjugendamt):

<http://www.ksv-mv.de/ueber-uns/ansprechpartner.html>

Telefon: 0385/39689910



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In übergeordneter Funktion:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 2

Referat 220

Werderstraße 124

19055 Schwerin

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Ansprechpersonen und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer

Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://www.bildung-mv.de/erwachsenenbildung/anerkennung-von-abschluessen/auslaendische-abschluesse/>

Hinweise zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in Kapitel 6.2.

Zuständig ist auch in diesen Fällen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Kontaktdaten siehe oben.

Das **IQ Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen:

<https://www.iq-mv.de/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

Das Schulverzeichnis Mecklenburg-Vorpommerns liegt als Exceltabelle vor. Hier sind sowohl die öffentlichen beruflichen Schulen als auch die in freier Trägerschaft gelistet. Unten kann man die Mappen „Schulverzeichnis öffentliche BLS“ oder „Schulverzeichnis freie BLS“ wählen.

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1630600>

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Diese Ausbildungsform wird in Mecklenburg-Vorpommern unseren Recherchen nach mittlerweile nur noch an zwei Standorten durchgeführt:

- IB Medizinische Akademie Rostock:
<https://www.med-akademie.de/schulen/kinderpfleger-rostock/startseite.html>
- Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher Malchow:
<http://www.bs-malchow.de/ueber/ausbildung.html>

5.2 Höhere Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Die öffentlichen Berufsfachschulen zum Erreichen des Berufsabschlusses der Sozialassistenten finden Sie hier:

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/eu-foerderung/vollzeitschulische-ausbildung/>

Berufsfachschulen in freier Trägerschaft finden Sie in der oben verlinkten Excelliste.

5.3 Fachschulen für Sozialwesen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Die öffentlichen Fachschulen finden Sie hier:

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/eu-foerderung/vollzeitschulische-ausbildung/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufsfachschulen in freier Trägerschaft finden Sie in der oben verlinkten Excelliste.

5.4 Hochschulen

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden. Vielleicht ist dort auch eine Liste aller Kita-Träger erhältlich.

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Ein direkter Einstieg in das Arbeitsfeld Kita ist in Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen möglich. Dies kann auch bei ausländischen Abschlüssen der Fall sein. Zudem ist in Mecklenburg-Vorpommern eine Nichtschülerprüfung möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung als Fach- oder Assistenzkraft in Kindertagesstätten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern finden Sie die rechtlichen Grundlagen in **§ 2 (7) und (8)** des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V):

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1617194>

Weitere relevante **§§** des KiföG zur Beschäftigung von Fach- und Assistenzkräften sind:

- **§ 2** - Begriffsbestimmungen
- **§ 13** - Einsatz des pädagogischen Personals
- **§ 14** – Bemessung des pädagogischen Personals

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Zur Anerkennung ausländischer pädagogischer Abschlüsse aus dem europäischen Ausland finden Sie die rechtlichen Grundlagen in **§ 37** der Fachschulverordnung Sozialwesen (FSVSoz M-V):

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Kontaktdaten von Beratungsangeboten und zuständigen Stellen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Nichtschülerprüfung

Nichtschülerprüfungen empfehlen wir nur einer sehr kleinen und eingeschränkten Personengruppe, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Nichtschülerprüfungen sind in Mecklenburg-Vorpommern möglich:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ und zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“
- zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“
- zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Kinderpflege** sind in den **§§ 37 bis 39** der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung (GSBFSVO M-V) zu finden:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrgSozPflBerFSchulVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Sozialassistenz** ist in den **§§ 33 bis 36** der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung (SOAHBFSVO M-V) zu finden:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrgSozAssBerFSchulVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Erzieherin und zum Erzieher** ist in den **§§ 31 bis 33** der Fachschulverordnung Sozialwesen (FSVOSoz M-V) zu finden:
<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrgSozWesFSchulZAPOMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Nichtschülerprüfung werden in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Diese Bildungsträger unterliegen nicht der fachlichen Aufsicht durch das für Bildung zuständige Ministerium des Bundeslandes. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Personen vorheriger Vorbereitungskurse die Prüfung bestanden haben.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden. Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „*Erzieher*“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.:
<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):
<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:
<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:
<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.